



Gesellschaft für Didaktik der
Chemie und Physik

Satzung der GDCP

§ 1 Zweck

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. ²Er bezweckt keine eigene Vermögensbildung und keinerlei Gewinn im kaufmännischen Sinn. ³Das Vereinsvermögen darf zu keinem anderen als dem Vereinszweck verwendet werden. ⁴Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) ¹Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Didaktik der Naturwissenschaften und Technik in Forschung, Lehre und Entwicklung in Zusammenarbeit mit daran interessierten Gruppen. ²Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Darstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen zur Didaktik der Naturwissenschaften und Technik in allen Bereichen des Bildungswesens.
 - b) Mitarbeit an der Entwicklung und Erprobung neuer Curricula in allen Bereichen der naturwissenschaftlich-technischen Bildung.
 - c) Förderung und Entwicklung neuer Elemente der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Chemie- und Physiklehrerinnen und -lehrern.
- (3) Der Verein veranstaltet jährlich mindestens eine Arbeitstagung.

§ 2 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik« (GDCP).
- (2) ¹Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. ²Die Mitgliederversammlung kann den Sitz des Vereins verlegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle jede natürliche und jede juristische Person beitreten.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein: ²Sie erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsführung und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (5) ¹Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Personen die Ehrenmitgliedschaft der GDCP verleihen. ²Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied hat zu Beginn des Kalenderjahres einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils für das kommende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

¹Die Organe des Vereins sind:

²Die Mitgliederversammlung

³Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft, wobei juristische Personen durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen.
- (3) ¹Der Vorstand der GDCP setzt sich gemäß §8(1) zusammen. ²Die Amtsperiode beträgt zwei (2) Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ⁵Vorschläge für Kandidaturen auf den Listen werden von den Mitgliedern an den Vorstand herangezogen und gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. ⁶Vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt eine Information über die bis dahin eingegangenen Vorschläge per elektronischer Post an die Mitglieder. ⁷14 Tage nach Versand der Vorabinformation, jedoch vor Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung, werden die Listen geschlossen. ⁸Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl Vorstandsmitglieder für die Positionen im Vorstand gemäß §8(1), die vakant sind oder deren Inhaberinnen oder Inhaber durch das Ende ihrer

Amtszeiten oder aus anderen Gründen aus dem Amt scheiden. ⁹Für die Vertretungen der beiden Fachdisziplinen und die Vertretung des Wissenschaftlichen Nachwuchses werden getrennte Listen für die Kandidaturen aufgestellt. ¹⁰Die Wahl erfolgt in einem Durchgang. ¹¹Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. ¹²Gewählt sind die Personen, die innerhalb ihrer Liste die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ¹³Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste erfolgt eine Stichwahl.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben einsetzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort sowie Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich einberufen.
- (6) Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) ¹Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. ²Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.
- (9) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand mit einfacher Mehrheit Entlastung.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. ²Zwei Mitglieder vertreten die Fachdisziplin Didaktik der Chemie, zwei die Fachdisziplin Didaktik der Physik. ³Ein Mitglied vertritt unabhängig von seiner Fachzugehörigkeit die Interessen des Wissenschaftlichen Nachwuchses der Fachgesellschaft.
- (2) ¹Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verantwortlich. ²Er wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.
- (3) ¹Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. ²Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Vorstand gibt auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Der Verein wird rechtswirksam vertreten durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der vom Vorstand für die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt wird und im Auftrag des Vorstandes die Geschäfte der Gesellschaft führt.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) ¹Die Geschäftsführung bleibt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
²Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Tagungen

Der Vorstand beschließt Thematik, Ort und Modalitäten der nach 1.3 stattfindenden nächstmöglichen Jahrestagungen.

§ 11 Kooperation mit bestehenden Vereinigungen

- (1) Der Vorstand sowie die Geschäftsführung werden beauftragt und ermächtigt, mit bereits bestehenden Vereinigungen entsprechender Zielsetzung geeignete Formen der Zusammenarbeit vorzubereiten.
- (2) Die Gesellschaft (GDGP) ist Mitglied in der Gesellschaft für Fachdidaktik.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn sie als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgesehen war.
- (2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ohne Bestimmung eines anderen steuerbegünstigten Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen steuerbegünstigten Zweck das Vereinsvermögen zufließt. ²Dabei ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts im öffentlichen Bildungswesen zuzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung hat die vorliegende Satzung am 25. September 1973 beschlossen.

Ergänzungen:

§4.5 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.09.1993

§8.6 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.09.1994

Änderungen gegenüber der Satzung vom 25. September 1973 mit den Ergänzungen vom 21.09.1993 und 20.09.1994 wurden am 10.09.2019 beschlossen und betreffen §1(2)a,b); §2(1),(2); §4(2),(4); §7(3),(8); §8(1),(2),(6); §9(1),(2),(3); §10; §11(1),(2),(3).